



Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluß
..... Nummer 54

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin

Stück 61.

Sonnabend, den 28. August 1909.

22. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Königlich Landrats.

Nr. 348. 42400 Mark

sind vom Kreise Koschmin, im ganzen oder geteilt, darlehensweise auszuliehen.

Darlehensanträge werden im Landratsamte mündlich entgegengenommen.

Koschmin, den 10. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 349. In Nr. 15 der Preussischen Gesammmlung dieses Jahrgangs — S. 489 — ist das Gesetz vom 16. Juni d. J. betreffend die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer veröffentlicht, das in § 5 seine Gültigkeit auf den 1. April 1909 zurückdatiert.

Während es nach diesem Gesetze für die Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener, die schon vor dem 1. April d. J. angestellt gewesen sind, sowie schließlich für die Geistlichen und Militärpersonen bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden behält, tritt mit rückwirkender Kraft vom Beginn des laufenden Rechnungsjahres ab für die nach dem 31. März d. J. angestellten, unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und die seither bei der Gemeinde-Einkommenbesteuerung bevorrechtigten unteren Kirchendiener sowie für die Beamten des Königl. Hofes die in § 1 geregelte Art der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer ein.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes weisen wir im übrigen auf das folgende hin:

1. Der Kreis der mittelbaren Beamten im Sinne des § 1 bedt sich mit demjenigen, welcher in § 2 der Verordnung vom 23. September 1867 (Gesammml. S. 1648) und in den auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts (vergl. Möll-Freund, Kommentar zum Kommunal-Abgaben-Gesetz 6. Auflage S. 380 ff.) näher umschrieben ist.

2. In welchen Landesteilen und inwieweit bisher eine Privilegierung der unteren Kirchendiener bei der Heranziehung zur Gemeindeeinkommensteuer bestanden hat, ergibt sich aus den einschlägigen Erkenntnissen des Oberverwaltungsgerichts zu § 1 Ziffer 3 der Verordnung vom 23. September 1867 Möll-Freund a. a. O. S. 375 ff.).

3. Die Reichsbeamten sind gemäß § 19 des Reichsbeamtengesetzes vom

(Reichsges.-Bl. 1907 S. 245) in gleicher Weise zu veranlagten wie die Staatsbeamten. Die Vorschriften des Gesetzes vom 16. Juni d. J. gelten daher in gleichem Maße auch für die Reichsbeamten.

4. Nur diejenigen Beamten u. s. f., die „nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind“, werden durch § 1 des Gesetzes berührt (§ 2 Abs. 1). Hierunter sind diejenigen Personen zu verstehen, die nach dem gedachten Zeitpunkt zum erstenmal die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten — sei es auch nur zur Probe oder Vorbereitung — erhalten haben. Diejenigen, welche vor dem 1. April 1909 bereits ein öffentliches Amt bekleidet haben, — gleichgültig, ob sie vor diesem Termin aus dem Amtsverhältnisse ausgeschieden sind und später wieder in ein Amtsverhältnis getreten sind, und gleichgültig, ob unterdessen ein Wechsel in ihrem Amt eingetreten ist, — genießen die Steuervorrechte nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

5. Soweit in einer Gemeinde die Einkommensteuer durch Aufwandssteuern, z. B. Mietssteuern, ersetzt ist (§ 23 Abs. 2, 3 R. U. G.), erstreckt sich für die nach dem 31. März 1909 angestellten Beamten das Steuervorrecht des § 1 nicht auch auf diese Ersatzsteuern.

6. Wo ein nach dem 31. März 1909 angestellter Beamter u. s. f. für das laufende Jahr bereits zur Gemeindeeinkommensteuer nach dem früheren Rechte herangezogen sein sollte, ist die Veranlagung, ohne daß die Bestimmungen über die Unzulässigkeit von Nachforderungen wegen zu geringen Aufwages entgegenstehen, anderweit nach § 1 des vorliegenden Gesetzes vorzunehmen (vergl. § 5).

7. Werden in einer Gemeinde mehr als 125% Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, so erfolgt gemäß § 1 Abs. 2 die Veranlagung eines Beamten u. s. f. bei Zusammentreffen von dienstlichem und außerdienstlichem Einkommen nach der Gleichung.

Gesamt- (dienstliches und außerdienstliches) Einkommen
dienstliches Einkommen
Steuerfuß vom Gesamteinkommen

Der mit x bezeichnete Teil desjenigen Steuerfußes, der nach dem Einkommensteuertarif auf das Gesamteinkommen entfällt, unterliegt dann einer Umlage von nur 125%, während der übrigbleibende auf das außerdienstliche Einkommen fallende Teil desselben Steuerfußes der vollen Gemeindeumlage zu unterwerfen ist.

8. § 4 regelt die Abrechnung zwischen Kreis und Gemeinde. In Zweifelsfällen werden die Regierungserklärungen in den Gesetzesmaterialien

(Abg.-Haus. Komm.-Ber. Druckf. 167 S. 15 ff., Herrenh. Sten.-Ber. S. 208 ff.) einen Anhalt bieten.

Berlin NW. 7., den 6. Juli 1909.

Unter den Linden 72/73.

Der Minister des Innern.

v. Moltke.

Der Finanzminister.

J. A. Wallach.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Nachachtung bei der Verteilung der Gemeindeabgaben. Koschmin, den 23. August 1909.

Der Königl. Landrat.

Nr. 350. Auf Grund des § 1 der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 bestimme ich hierdurch zur wirksamen Bekämpfung der Tollwut in Ergänzung des § 20 Abs. 3 der vorbezeichneten Instruktion folgendes:

In solchen Gegenden, in denen die Tollwut eine größere Verbreitung gefunden hat, können Ortschaften und Bemerkungen auch in weiterer Entfernung von den Seuchenorten als in § 20 Absatz 3*) der Bundesrats-Instruktion vom 30. Mai/27. Juni 1895 vorgeschrieben ist, von den Veterinärpolizeibehörden als gefährdet angesehen und demgemäß den Schutzmaßnahmen des § 38**) des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 unterworfen werden. Als Seuchenorte gelten alle Ortschaften, in denen der wutranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist.

Berlin, den 28. Juni 1909.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

*) Als gefährdet gelten alle Ortschaften, in welchen der wutranke oder der der Seuche verdächtige Hund gesehen worden ist und die bis vier km von diesen Ortschaften entfernten Orte einschließlich der Bemerkungen derselben.

**) Ist ein wutranke oder der Seuche verdächtige Hund frei umhergelaufen, so muß für die Dauer der Gefahr die Festlegung aller in dem gefährdeten Bezirke vorhandenen Hunde polizeilich angeordnet werden.

Der Festlegung ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich zu achten. Wenn Hunde, dieser Vorschrift zuwider, frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren sofortige Tötung polizeilich angeordnet werden.

Bosen, den 3. August 1909.

Der Regierungs-Präsident.
Krahmor.